



Leitfaden

zur Systemakkreditierung an Hochschulen

Impressum

Herausgeber: Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Lilienthalstraße 1
30179 Hannover

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Rainer Künzel

Geschäftsführung: Hermann Reuke

Redaktion: Dr. Frank Wullkopf / Manuel Pietzonka

Druck: unidruck
Windthorststr. 3-4
30167 Hannover

Ansprechpartner

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Rainer Künzel

Tel.: 0541 / 969 - 2751 oder -2748

Tel.: 0511-54355-701

E-Mail: hofmann@zeva.org

Geschäftsführung:

Hermann Reuke

Tel.: 0511-54355-700

E-Mail: reuke@zeva.org

Referat Systemakkreditierung:

Dr. Frank Wullkopf (Leitung)

Tel.: 0511-54355-710

E-Mail: wullkopf@zeva.org

Manuel Pietzonka

Tel.: 0511-54355-717

E-Mail: pietzonka@zeva.org

INHALT

1	Vorwort	2
2	Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover	3
3	Ziel und Gegenstand der Systemakkreditierung	4
4	Das Verfahren der Systemakkreditierung	5
5	Umsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrats	7
5.1	Vorbereitendes Gespräch.....	7
5.2	Vorprüfung und Zulassung zum Hauptverfahren.....	8
5.3	Einreichen der Dokumentation.....	9
5.4	Bestellung der Gutachtergruppe	10
5.5	Erste Begehung	11
5.6	Durchführung der Merkmalsstichprobe.....	12
5.7	Zweite Begehung.....	13
5.8	Durchführung der Programmstichproben.....	14
5.9	Erstellung des Abschlussberichts	16
5.10	Abschluss des Verfahrens / Akkreditierungsentscheidung	17
5.11	Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit.....	18
5.12	Halbzeitstichprobe	19
5.13	Reakkreditierung.....	20
6	Ablauf der Begehungen	21
6.1	Exemplarischer Ablaufplan für die erste Begehung.....	21
6.2	Exemplarischer Ablaufplan für die zweite Begehung.....	22
7	Die Akkreditierungskommissionen der ZEvA	23
7.1	Die Kommission für Systemakkreditierung (KSA).....	23
7.2	Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK).....	24
	Anhänge	25
	Anhang 1: Kriterien des Akkreditierungsrats zur Systemakkreditierung.....	26
	Anhang 2: Gliederungsvorschlag für die Antragsdokumentation.....	28
	Anhang 3: Datentabellen für den Antrag zur Systemakkreditierung.....	34

1 VORWORT

Im Oktober 2007 hat der Akkreditierungsrat den Grundstein für die Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland gelegt. Nach der Zustimmung der Kultusministerkonferenz ist das Verfahren der Systemakkreditierung neben die weiterhin bestehende Programmakkreditierung getreten. Die Hochschulen können nach dieser Erweiterung wählen, ob sie ihre Studiengänge akkreditieren lassen oder ob sie ihr System interner Qualitätssicherung in Studium und Lehre mit dem Ziel überprüfen lassen, ihre Studiengänge künftig selbst zu akkreditieren.

Die ZEVA hat bereits umfassende Erfahrungen mit der Qualitätssicherung von Studium und Lehre auf der Ebene der Institution Hochschule sammeln können – etwa durch die Institutionelle Evaluation und die Institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen sowie durch die Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen. Sie hat sich daher entschlossen, auch auf dem Gebiet der Systemakkreditierung aktiv zu werden und ist im Jahr 2008 vom Akkreditierungsrat für die Durchführung dieser Verfahren zugelassen worden.

Die ZEVA hat sich zum Ziel gesetzt, die Hochschulen auf ihrem Weg zur Systemakkreditierung professionell zu begleiten und die internen Systeme der Hochschulsteuerung und der Qualitätssicherung einem gewissenhaften und objektiven Prüfverfahren zu unterziehen. Sie unterstützt sie damit bei einem wichtigen Schritt zu erweiterter Hochschulautonomie.

Der vorliegende Leitfaden beschreibt das Verfahren der Systemakkreditierung und dessen Ausgestaltung durch die ZEVA. Er verweist darüber hinaus auf Dokumente, welche bei der Vorbereitung des Verfahrens von Nutzen sind sowie auf die maßgeblichen Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung. Die zugrunde gelegten Kriterien und Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung entsprechen den aktuellen europäischen Standards für Qualitätssicherung in Studium und Lehre und sichern damit die internationale Akzeptanz des neuen Verfahrens.

Wir würden uns freuen, Sie im Rahmen eines Beratungsgespräches über den konkreten Verfahrensablauf und alle weiteren relevanten Fragen zu dieser Thematik informieren zu können.



Prof. Dr. Rainer Künzel
Stiftungsvorstand
Wissenschaftlicher Leiter der ZEVA

2 DIE ZENTRALE EVALUATIONS- UND AKKREDITIERUNGS-AGENTUR HANNOVER

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde 1995 von der Landeshochschulkonferenz (LHK) Niedersachsen als gemeinsame Institution der Hochschulen dieses Bundeslandes mit der Aufgabe eingerichtet, die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium an den Hochschulen zu unterstützen.

Zunächst hat die ZEvA Verfahren zur flächendeckenden Evaluation von Studium und Lehre an allen niedersächsischen Hochschulen durchgeführt und bietet noch heute Hochschulen und Berufsakademien – auch außerhalb Niedersachsens – als Dienstleistung die Organisation und Durchführung von externen Evaluationsverfahren an. Das Referat Evaluation gibt den Hochschulen dadurch eine Hilfestellung zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung in allen mit Studium und Lehre verbundenen Bereichen, also auch im Qualitätsmanagement.

Ein von der ZEvA entwickeltes Konzept zur Umsetzung von Akkreditierungsverfahren wurde 1998 von den niedersächsischen Hochschulen verabschiedet und führte zur Einrichtung einer organisatorisch unabhängigen Akkreditierungsabteilung, die fächer-, hochschul- und länderübergreifend tätig ist. Der Akkreditierungsrat hat die ZEvA mit Beschluss vom 04. Februar 2000 als erste deutsche Agentur für die Programmakkreditierung zertifiziert. Das Referat Akkreditierung der ZEvA hat die Aufgabe, fachlich-inhaltliche Mindeststandards durch Beurteilung der vorgelegten Konzepte für Bachelor-, Master- und Weiterbildungsprogramme festzustellen und zu überprüfen sowie Ausbildungsfunktion und Studierbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes, zu bewerten. Das Ziel besteht darin, die Qualität der Bachelor- und Masterstudiengänge zu sichern, Transparenz über das differenzierte Studienangebot der Hochschulen herzustellen und nationale sowie internationale Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten.

Die ZEvA wurde vom Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 31.10.2008 bis zum 15.03.2012 auch für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen und bietet den Hochschulen mit der Systemakkreditierung eine interessante Alternative zur Programmakkreditierung.

Im Mai 2002 haben knapp 30 Hochschulen und die ZEvA das European Institute for Quality Assurance (EIQA) gegründet. EIQA ist ein Diskussionsforum für internationale Standards und Qualitätssicherung in der Hochschulausbildung. Hinzu kommen weitere internationale Projekte zur Qualitätssicherung im europäischen Kontext. Die ZEvA ist Mitglied in ENQA (European Network for Quality Assurance in Higher Education) und ECA (European Consortium for Accreditation). Sie beteiligt sich an der Joint Quality Initiative (JQI), die unter anderem Kriterien für Bachelor- und Masterstudiengänge auf europäischer Ebene entwickelt hat. Außerdem ist die ZEvA in das Europäische Register anerkannter Qualitätssicherungsagenturen (EQAR) aufgenommen worden.

3 ZIEL UND GEGENSTAND DER SYSTEMAKKREDITIERUNG

Auf seiner 54. Sitzung am 8. Oktober 2007 in Berlin hat der Akkreditierungsrat *Kriterien für die Systemakkreditierung* und *Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung* beschlossen und damit den Grundstein für die Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland gelegt. Nach der Zustimmung der Kultusministerkonferenz ist das Verfahren der Systemakkreditierung neben die weiterhin bestehende Programmakkreditierung getreten. In Zukunft können die Hochschulen wählen, ob sie wie bisher ihre Studiengänge einzeln oder gebündelt akkreditieren lassen (Programmakkreditierung) oder ob sie ihr System interner Qualitätssicherung in Studium und Lehre überprüfen lassen (Systemakkreditierung).

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden daraufhin überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden. Ziel der Systemakkreditierung ist es demzufolge, den Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, den Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems zu erbringen.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre für die Selbstakkreditierung ihrer Studiengänge geeignet ist. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

Die ZEvA begrüßt die Entscheidungen der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats, mit der Einführung der Systemakkreditierung die primäre Verantwortung für die Qualitätssicherung in Lehre und Studium in die Hochschulen zu verlagern. Sie hat daher am 07.11.2007 die Zulassung zur Systemakkreditierung beantragt. Auf der 57. Sitzung des Akkreditierungsrats am 31.10.2008 wurde die ZEvA mit ihrem Konzept als Akkreditierungsagentur für die Systemakkreditierung zugelassen.

4 DAS VERFAHREN DER SYSTEMAKKREDITIERUNG

Die zentralen Akteure der ZEvA-Systemakkreditierung sind neben der „Gutachtergruppe System“ die Kommission Systemakkreditierung (KSA) und die Ständige Akkreditierungskommission (SAK).

Die Kommission Systemakkreditierung (KSA) setzt alle in der Systemakkreditierung tätigen Gutachtergruppen sowie deren jeweilige Vorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsstelle der ZEvA ein; die Bestellung der Gutachter(innen) erfolgt durch den Wissenschaftlichen Leiter. Die KSA stellt das Ergebnis einer Vorprüfung zur Systemakkreditierung fest und trifft die Entscheidung über die Zulassung von Antrag stellenden Hochschulen zum Hauptverfahren der Systemakkreditierung. Sie legt der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) der ZEvA nach Abschluss des Verfahrens auf der Basis des Bewertungsberichts der „Gutachtergruppe System“ eine Empfehlung zur Akkreditierung vor.

Die Mitglieder der KSA werden von der SAK auf Vorschlag des Stiftungsvorstands der ZEvA berufen. Der KSA gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an: je ein(e) Vertreter(in) aus Studentenschaft und Qualitätssicherung sowie je zwei Vertreter(innen) aus Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, Fachhochschulen und Berufspraxis. Die Mitglieder der KSA verfügen in der Regel über besondere Erfahrungen in der Hochschulorganisation und in der Qualitätssicherung. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstands von der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) der ZEvA gewählt, sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Mit beratender Stimme gehören der KSA der Geschäftsführer und der Wissenschaftliche Leiter an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) trifft die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Sie besteht aus 26 Personen:

- dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzendem,
- fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (Geistes- und Kulturwissenschaften; Mathematik und Naturwissenschaften; Ingenieurwissenschaften; Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Biowissenschaften einschl. Medizin) sowie fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- drei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Fachhochschulen (Wirtschaft und Sozialwesen; Ingenieurwissenschaften und Architektur; Natur- und Biowissenschaften) sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienbereiche Kunst und Musik sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern aus diesen Bereichen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Berufspraxis, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zuzurechnen sind sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- je einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und einer Fachhochschule.

Der Ablauf des Verfahrens der Systemakkreditierung wird schematisch in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Aus dieser Abbildung ist auch der ungefähre Zeitablauf zu erkennen. Es ist damit zu rechnen, dass das gesamte Verfahren je nach Umfang des Projekts etwa 12 bis 18 Monate in Anspruch nimmt. In Kap. 5 wird der Ablauf des Verfahrens detailliert dargestellt. Dabei werden die Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs. AR 93/2009, Beschluss

des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009) der konkreten Umsetzung durch die ZEvA gegenüber gestellt.

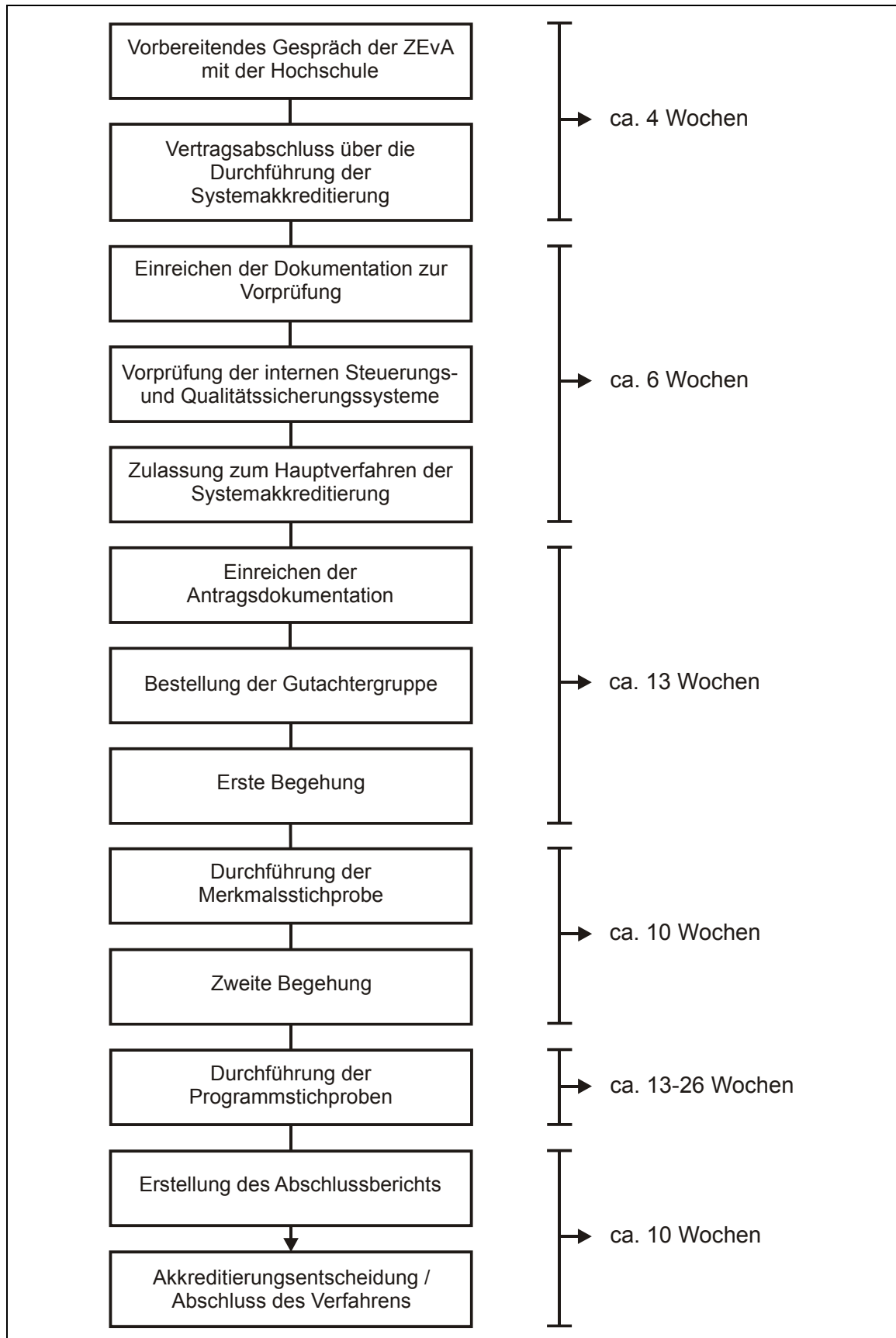


Abbildung: Verfahrensschritte der Systemakkreditierung und ungefährender Zeitbedarf. Für das gesamte Verfahren muss mit einer Dauer von 12-18 Monaten gerechnet werden.

5 UMSETZUNG DER VORGABEN DES AKKREDITIERUNGSRATS

Nachfolgend werden die Vorgaben des Akkreditierungsrats zur Systemakkreditierung für die einzelnen Verfahrensschritte wiedergegeben und um die konkrete Umsetzung durch die ZEvA ergänzt. Bei einigen Verfahrensschritten werden die von der Hochschule einzureichenden Dokumente aufgeführt.

5.1 Vorbereitendes Gespräch

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

Umsetzung durch die ZEvA

Angesichts der Komplexität der Systemakkreditierung und zur Vermeidung unnötiger Risiken für den Ausgang des Verfahrens misst die ZEvA einem vorbereitenden Gespräch mit der Hochschule erhebliche Bedeutung bei.

Dieses vorbereitende Gespräch geht der Vorprüfung der Antragsunterlagen voraus – es ist kostenlos, unverbindlich und an keine Bedingungen geknüpft.

Die ZEvA informiert die Hochschule im Rahmen des vorbereitenden Gesprächs detailliert über die Verfahrensschritte und Verfahrensinhalte.

Nach Erläuterung der schriftlich formulierten und publizierten Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens schließt die ZEvA mit der Hochschule einen Vertrag, in dem die für die Vorprüfung und das Hauptverfahren von der Hochschule zu entrichtenden Entgelte, der Zeitplan und die von der ZEvA und von der Hochschule zu erbringenden Leistungen spezifiziert sind.

Nach dem vorbereitenden Gespräch trifft die Hochschule eine verbindliche Entscheidung darüber, ob sie in das Verfahren der Systemakkreditierung eintreten möchte. Zu diesem Zeitpunkt wird auch festgelegt, ob sich das Verfahren auf die gesamte Hochschule oder nur auf studienorganisatorische Teileinheiten erstrecken soll.

Einzureichende Dokumente

- Übersicht über die Organisationsstruktur der Hochschule (einschließlich einer tabellarischen Übersicht über alle Fakultäten bzw. Fachbereiche)
- Übersicht über alle angebotenen Bachelor- und Masterstudienprogramme, unterschieden nach akkreditiert und nicht akkreditiert
- Informationen über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für Studium und Lehre
- Angaben zum gewünschten Zeitplan

5.2 Vorprüfung und Zulassung zum Hauptverfahren

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. [...] Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

Zulassungsvoraussetzung zum Hauptverfahren:

Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

Umsetzung durch die ZEvA

Die Vorprüfung findet gemäß dem im Vertrag mit der Hochschule vereinbarten Zeitplan statt. Sie dauert in der Regel sechs Wochen von der Einreichung der Dokumentation bis zur Entscheidung der Kommission Systemakkreditierung (KSA) über die Zulassung zum Hauptverfahren.

Die KSA stellt fest, ob die Darstellung der internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme der Hochschule und des internen Berichtssystems aussagekräftig ist und ob die Angaben zu Art und Zahl derjenigen Studiengänge, bei deren Qualitätssicherung die Systeme bereits wirksam geworden sind (Selbstakkreditierungsverfahren/Evaluationen) den Vorgaben entsprechen. Bei offenkundiger Verletzung der Kriterien für die Systemakkreditierung wird die Einleitung des Hauptverfahrens wegen fehlender Aussicht auf Erfolg abgelehnt.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann die Hochschule schriftlich gegen die negative Entscheidung Einspruch erheben. Nach Prüfung durch die Revisionskommission der ZEvA entscheidet die SAK abschließend. Über die Entscheidung unterrichtet die ZEvA unverzüglich die Hochschule, das zuständige Fachministerium und den Akkreditierungsrat.

Im Anschluss an die Zulassung der Hochschule zum Hauptverfahren beruft der Wissenschaftliche Leiter im Einvernehmen mit der KSA die Gutachtergruppe für die Systemakkreditierung und legt den Vorsitz fest.

Einzureichende Dokumente

Zur Vorprüfung wird eine Dokumentation eingereicht, die die folgenden Informationen enthält:

- Ein kurzes Selbstportrait der Hochschule (siehe Anhang)
- Eine Übersicht über alle angebotenen Studiengänge, unterschieden nach Abschlussart (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) und nach akkreditiert und nicht akkreditiert
- Offizielle Angaben über die Zahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester
- Vorlage der Bescheide zu den von Agenturen akkreditierten Studiengängen
- Kurze Darstellung des QM-Systems der Hochschule unter Berücksichtigung der sechs vom AR vorgegebenen Kriterien

5.3 Einreichen der Dokumentation

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders

- die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen,
- das Leitbild und das Profil der Hochschule,
- ihr Studienangebot,
- die definierten Qualitätsziele und
- das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen.

Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

Umsetzung durch die ZEvA

Mindestens drei Monate vor der ersten Begehung reicht die Hochschule die *Dokumentation zur Systemakkreditierung* ein. Diese Dokumentation muss insbesondere die *Kriterien für die Systemakkreditierung* des Akkreditierungsrats berücksichtigen.

Einzureichende Dokumente

Die Dokumentation bezieht sich auf die Kriterien, die der Akkreditierungsrat für die Begutachtung vorgibt und enthält insbesondere die folgenden Angaben:

- Portrait der Hochschule (Leitbild, Profil, Studienangebot, Qualitätsziele, Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen)
- Entwicklungskonzept für die Hochschule (Entwicklungsziele, Entwicklungsplanung, Meilensteine)
- QM-System: Beschreibung des Steuerungs-/Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre
- Stellungnahme der Studierendenvertretung

Die Belege für die konzeptionelle und operative Existenz der Systemkomponenten (Ordnungen, Berichte, Beschlüsse, Rechtsgrundlagen usw.) werden der Dokumentation als Anlage beigefügt.

5.4 Bestellung der Gutachtergruppe

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung;
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung;
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen. Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen. Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen. Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht. Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

Umsetzung durch die ZEvA

Im Benehmen mit der Hochschule stellt die ZEvA die Gutachtergruppe „*System*“ *zusammen*. Diese gewährleistet eine kompetente Begutachtung des Qualitätsmanagements mit Blick auf die Systemakkreditierung. Sie verbindet den in der Vorgabe des Akkreditierungsrats verlangten Sachverstand auf den Gebieten der Hochschulsteuerung und Qualitätssicherung mit eigenen Erfahrungen. Die Hochschule kann eine Gutachterin oder einen Gutachter nur mit Argumenten ablehnen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen. Bestandteil des Vertrages der ZEvA mit den Gutachter(inne)n ist eine Erklärung zu möglichen Befangenheitsgründen.

Drei Gutachter(innen) müssen in Fragen der Hochschulsteuerung und Hochschulselbstverwaltung ausgewiesen sein und über Leitungserfahrung verfügen. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Hochschulrektor(inn)en und -präsident(inn)en sowie deren Stellvertreter(innen) oder entsprechende Personen auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene in Frage. In der Regel verfügen sie über Begutachtungserfahrung im Hochschulbereich, vorzugsweise in Evaluations- und Akkreditierungsverfahren.

Das studentische Mitglied verfügt über Erfahrung in den Gremien der Selbstverwaltung einer Hochschule, das Mitglied der Berufspraxis vertritt die Perspektive der stakeholder des Beschäftigungssystems mit besonderer Betonung berufsqualifizierender Aspekte. Die Benennung eines ausländischen Mitglieds aus dem Kreis der vorgenannten Experten wird in jedem Fall angestrebt. Die Gruppe wird im Bedarfsfall um einen Experten oder eine Expertin ergänzt, der oder die berufsrechtliche Zusatzfeststellungen trifft. Die Gutachter(innen) müssen nachweisen, dass sie an Vorbereitungsveranstaltungen zur Systemakkreditierung teilgenommen haben oder sich bereit erklären, sich an einer solchen zu beteiligen. Der Wissenschaftliche Leiter der ZEvA bestellt die Gutachtergruppe und deren Vorsitzende(n) auf Vorschlag der ständigen Kommission KSA.

5.5 Erste Begehung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Zum Begutachtungsverfahren gehören zwei Begehungen. Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme.

Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss.

An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Umsetzung durch die ZEvA

Der Zeitraum zwischen der erfolgreichen Vorprüfung durch die KSA und der ersten Begehung sollte relativ kurz sein und in der Regel nicht mehr als 3 Monate betragen. Bereits im Vorfeld der ersten Begehung erstellt die Gutachtergruppe eine erste Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen. Sie wird der Hochschule vor der ersten Begehung zugesandt. Auf diese Weise können die vorgesehenen Gesprächsrunden mit den jeweiligen Akteuren zielorientiert strukturiert werden. Die Stellungnahme arbeitet insbesondere die Fragestellungen heraus, zu deren Klärung weitere Unterlagen angefordert oder mündliche Erläuterungen während der Begehung gegeben werden müssen.

Die erste Begehung dauert insgesamt einen Tag und kann grundsätzlich in zwei unterschiedlichen Abläufen durchgeführt werden. Ein Beispiel für einen Ablaufplan ist in Kap. 6.1 dargestellt. Die Begehung beginnt mit einer Vorbesprechung der Gutachtergruppe, setzt sich mit einem Gespräch mit Vertretern der Hochschule fort und schließt mit einer Klausur der Gutachtergruppe. Abschließend findet nochmals ein Gespräch mit der Hochschulleitung statt.

Die Gutachtergruppe legt nach der ersten Begehung fest, welche ergänzenden Unterlagen zur Beurteilung der Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme und zur Durchführung der Merkmalsstichprobe vorzulegen sind. Darüber hinaus fasst die Gutachtergruppe einen vorläufigen Beschluss über den Umfang und die Zusammensetzung der Programmstichprobe (Details siehe Abschnitt „Programmstichprobe“).

Einzureichende Dokumente

Ggf. sind auf Anforderung durch die ZEvA ergänzende Unterlagen nachzureichen.

5.6 Durchführung der Merkmalsstichprobe

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studiengangsgestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung. Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Folgende Merkmale der Studiengangsgestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- Definition von Qualifikationszielen,
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen,
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren,
- Studentische Arbeitsbelastung,
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen,
- Studienorganisation und Studienkoordination,
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Informationen hierüber,
- Fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z.B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z.B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

Umsetzung durch die ZEvA

Die ZEvA hat zur Bildung der Merkmalsstichprobe folgendes Verfahren festgelegt:

Mit der Übersendung der Ergebnisse der Vorprüfung erhalten die Gutachter einen Vorschlag der Geschäftsstelle zur Auswahl eines Merkmales für die Stichprobe. Hierüber stimmen die Gutachter in der Vorbesprechung zur ersten Begehung mit einfacher Mehrheit ab. Zugleich werden die beiden per Los auszuwählenden Merkmale bestimmt. Die Merkmalsstichprobe berücksichtigt diejenigen Studiengänge, die die Hochschule als intern qualitätsgesichert bezeichnet hat, sofern für sie ein Akkreditierungsgebot besteht, sowie die extern akkreditierten Studiengänge.

Einzureichende Dokumente

Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule muss belegt werden, wie die Prüfung der ausgewählten Merkmale im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule erfolgt ist. Für die akkreditierten Studiengänge sind Auszüge aus den Bewertungsberichten einzureichen, die sich auf die ausgewählten Merkmale beziehen.

5.7 Zweite Begehung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

Umsetzung durch die ZEvA

Die zweite Begehung findet frühestens zwei bis drei Monate nach der ersten Begehung statt. Sie beginnt mit einer Vorbesprechung der Gutachtergruppe und der Bewertung der für die Merkmalsstichprobe angeforderten und von der Geschäftsstelle der ZEvA aufbereiteten Unterlagen. Anschließend werden Gespräche mit unterschiedlichen Vertretern der Hochschule durchgeführt.

In einer internen Klausur fasst die Gutachtergruppe die wesentlichen Erkenntnisse aus dem bisherigen Verfahren in einer Niederschrift zusammen. Auf der Grundlage der in der Niederschrift zusammengefassten Erkenntnisse trifft die Gutachtergruppe die abschließende Auswahlentscheidung über diejenigen Studiengänge, die einer vertieften Begutachtung nach den Regeln des Akkreditierungsrats für die Akkreditierung von Studiengängen unterzogen werden sollen. Die zweite Begehung endet mit einem Gespräch mit der Hochschulleitung, in dem die Studiengänge der Programmstichprobe abschließend festgelegt werden. Ein beispielhafter Ablaufplan für die zweite Begehung findet sich in Kap. 6.2.

Auf der Grundlage der Niederschrift über die zweite Begehung wird ein vorläufiger Bericht durch die Gutachtergruppe *System* erstellt. Dieser wird anschließend den Gutachter(inne)n der Programmstichprobe zur Verfügung gestellt.

Einzureichende Dokumente

Ggf. sind auf Anforderung durch die Gutachtergruppe *System* ergänzende Unterlagen nachzureichen.

5.8 Durchführung der Programmstichproben

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Zum Begutachtungsverfahren gehören vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengängen (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.

Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt. Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (Programmstichprobe) aus jeder studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung durch.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates finden entsprechende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“, ohne zu selbstständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Umsetzung durch die ZEvA (Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Grundlage für die Auswahl der Studiengänge, die einer vertieften Begutachtung unterzogen werden (Programmstichprobe), ist folgende Klassifikation des Studienangebots der Hochschule nach Abschlüssen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| • Bachelor of Arts (B. A.) | • Master of Arts (M. A.) |
| • Bachelor of Science (B. Sc.) | • Master of Science (M. Sc.) |
| • Bachelor of Engineering (B. Eng.) | • Master of Engineering (M. Eng.) |
| • Bachelor of Education (B. Ed.) | • Master of Education (M. Ed.) |
| • Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) | • Master of Fine Arts (M. F. A.) |
| • Bachelor of Music (B. Mus.) | • Master of Music (M. Mus.) |
| • Bachelor of Laws (LL. B.) | • Master of Laws (LL. M.) |

Berücksichtigt werden innerhalb dieser Klassifikation:

- Jede studienorganisatorische Teileinheit
- Alle angebotenen Lehramtstypen
- Weiterbildungsstudiengänge
- große Studiengänge: Aufnahmekapazität > 200 Studierende/Studienjahr
- kleine Studiengänge: Aufnahmekapazität < 25 Studierende/Studienjahr.
- Reglementierte Studiengänge

Umsetzung durch die ZEvA (Fortsetzung der vorhergehenden Seite)

Das Fächerspektrum einer Hochschule ist berücksichtigt, wenn alle vorhandenen Abschlussbezeichnungen und Lehramtstypen mit mindestens einem Studiengang in der Stichprobe vertreten sind und jede studienorganisatorische Teileinheit beteiligt ist.

Um die Ergebnisse der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe angemessen berücksichtigen zu können, müssen die Gutachter(innen) nach dem zweiten Vor-Ort-Besuch entscheiden, ob die Auswahl im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen. Ist es nach Auffassung der Gutachtergruppe angezeigt, weitere Studiengänge einzubeziehen, korrigiert oder ergänzt die ZEvA die bei der ersten Begehung getroffene Entscheidung über die Programmstichprobe entsprechend.

Die Programmstichproben beginnen nach der zweiten Begehung. Die Dauer ist abhängig von der Anzahl der Programmstichproben und sollte in der Regel nicht länger als 6 Monate betragen. Die Gutachtergruppen für die Programmstichproben werden nach folgenden Kriterien gebildet:

- Die Gutachter(innen) sind fachlich einschlägig ausgewiesen.
- Ein(e) Gutachter(in) verfügt über Leitungserfahrung im Hochschulbereich.
- Ein(e) Gutachter(in) vertritt die Berufspraxis.
- Ein(e) Gutachter(in) gehört der Gruppe der Studierenden an.

Grundlagen für die Durchführung der Programmstichproben sind der auf den Vorgaben des Akkreditierungsrats basierende Leitfaden zur Programmakkreditierung der ZEvA, das Ergebnis der Merkmalsstichproben und der vorläufige Bericht über die Systemakkreditierung. Die Gutachten gehen darüber hinaus auf folgende Fragen ein:

Liegen in den begutachteten Studiengängen Mängel vor? Wenn Ja:

Hätten die festgestellte Mängel in einer Programmakkreditierung zur Aussetzung des Verfahrens oder zu Auflagen geführt? Haben die festgestellten Mängel systemische Ursachen? Jede Programmevaluation in den Stichproben wird von einer separaten Gutachtergruppe vorgenommen. Der entscheidende Unterschied zur Programmakkreditierung besteht in der Beantwortung der Frage, ob festgestellte Mängel auf systemische Ursachen zurückgeführt werden können.

Einzureichende Dokumente

Für jeden Studiengang der Programmstichproben wird eine Dokumentation eingereicht, die den Anforderungen der ZEvA an die Antragsunterlagen für eine Programmakkreditierung entspricht.

5.9 Erstellung des Abschlussberichts

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an.

Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachter ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

Umsetzung durch die ZEVA

Nach Abschluss der Programmstichproben erstellen die Gutachter der Systemakkreditierung (Gutachtergruppe *System*) unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen der Programmstichproben den endgültigen Bericht. Dieser Bericht bezieht die Erkenntnisse der Programmstichproben mit ein und enthält eine Beschlussempfehlung für die KSA.

Mit dem Votum empfehlen die Gutachter, die Hochschule zu akkreditieren, die Akkreditierung zu versagen oder das Verfahren für bis zu 24 Monate auszusetzen. Die Entscheidung über das Votum und die Inhalte des Bewertungsberichts obliegt in letzter Instanz der Gutachtergruppe *System*.

Für den Fall, dass einzelne Gutachtergruppen der Programmstichproben mit Teilen des Berichts oder des Votums nicht einverstanden sind, bekommen sie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der in der Gutachtergruppe *System* abgestimmte Bericht wird der Hochschule zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme dient zum einen der Korrektur sachlicher Fehler im Bericht, zum anderen kann die Hochschule bereits Maßnahmen für die Behebung von festgestellten Mängeln vorschlagen.

Einzureichende Dokumente

Sachliche Korrekturen und inhaltliche Stellungnahme zum Abschlussbericht.

5.10 Abschluss des Verfahrens / Akkreditierungsentscheidung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.

Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen.

Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

Umsetzung durch die ZEvA

Auf der Basis des Bewertungsberichts der Gutachtergruppe *System* sowie der Stellungnahme der Hochschule erarbeitet die Kommission Systemakkreditierung (KSA) für die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) der ZEvA eine Akkreditierungsempfehlung.

Die endgültige Entscheidung über die Systemakkreditierung trifft die SAK. Die folgenden Entscheidungen sind möglich:

- Bei einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird die Hochschule für einen Zeitraum von 6 Jahren akkreditiert.
- Sollten wesentliche Mängel festgestellt werden, muss die Akkreditierung zunächst versagt werden.
- Befindet die SAK, dass diese Mängel behebbar sind, kann das Verfahren, vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule, einmalig für in der Regel 12, höchstens 24, Monate ausgesetzt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Hochschule das Verfahren jederzeit wieder aufnehmen lassen und nachweisen, dass die festgestellten Mängel behoben sind.
- Für den Fall, dass die SAK zu der Überzeugung gelangt, dass die festgestellten Mängel nicht innerhalb von 24 Monaten zu beheben sind, wird die Akkreditierung abgelehnt. In diesem Fall kann die Hochschule frühestens nach zwei Jahren einen erneuten Antrag auf Systemakkreditierung stellen.
- Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.

Die Hochschule kann gegen eine negative Entscheidung bei der ZEvA Einspruch einlegen. Dieser ist zu begründen. Er wird von der Revisionskommission der ZEvA geprüft und von der SAK abschließend entschieden.

Nach erfolgreicher Akkreditierung beurkundet die ZEvA das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens, veröffentlicht es auf ihrer Homepage mit den Namen der Gutachter(innen) und berichtet dem Akkreditierungsrat, sowie den zuständigen Landesministerien.

5.11 Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit

Vorgabe des Akkreditierungsrats

In besonderen Ausnahmefällen kann die Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischer Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzen.

Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäß Ziffer 5.2. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation diese Verfahrens übernimmt.

Umsetzung durch die ZEVA

Vgl. Verfahrensschritte Systemakkreditierung (Kap. 5.1 ff.) sowie die detaillierte Darstellung des Verfahrens in Rainer Künzel: Systemakkreditierung studienorganisatorischer Teileinheiten, Handbuch Qualität in Studium und Lehre (HQL) 2 28 10 05, Abschnitt F 4.3, Raabe-Verlag Berlin, Mai 2010.

Einzureichende Dokumente

Die Dokumentation berücksichtigt die für die Begutachtung relevanten Kriterien des Akkreditierungsrats und enthält die folgenden Angaben:

Portrait der Hochschule sowie der studienorganisatorischen Teileinheit(en) (Leitbild, Profil, Studienangebot, Qualitätsziele, Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen)

Entwicklungskonzept für die studienorganisatorische(n) Teileinheit(en)

QM-System: Beschreibung des Steuerungs-/Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre

Stellungnahme der Studierendenvertretung

Die Belege für die konzeptionelle und operative Existenz der Systemkomponenten (Ordnungen, Berichte, Beschlüsse, Rechtsgrundlagen usw.) werden der Dokumentation als Anlage beigefügt.

5.12 Halbzeitstichprobe

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Ziffer 5.2 (Halbzeitstichprobe) durchführen.

Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn.

Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Umsetzung durch die ZEvA

Die Anzahl der vorgenommenen Stichproben ist abhängig von der Anzahl der Studierenden der Hochschule und entspricht der Anzahl der durchgeführten Programmstichproben. Die ZEvA erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der der Hochschule zur Verfügung gestellt und veröffentlicht wird.

Einzureichende Dokumente

Die für diese Halbzeitstichprobe einzureichende Dokumentation entspricht der Dokumentation für die Programmakkreditierung.

5.13 Reakkreditierung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

Umsetzung durch die ZEvA

Vgl. Verfahrensschritte Systemakkreditierung (Kap. 5.1 ff.)

Einzureichende Dokumente

Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe.

Im Rahmen der Reakkreditierung ist nachzuweisen, dass eventuell in der Halbzeitstichprobe erkannte Mängel behoben worden sind.

Antragsdokumentation zur Reakkreditierung

6 ABLAUF DER BEGEHUNGEN

Nachfolgend werden die Ablaufpläne für die Begehungen, die im Rahmen der Systemakkreditierung durchgeführt werden, exemplarisch dargestellt. Bei der konkreten Umsetzung kann es zu Veränderungen im Ablauf kommen, beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Größen von Hochschulen.

6.1 Exemplarischer Ablaufplan für die erste Begehung

Erster Tag

- | | |
|-----------------|--|
| bis 13:00 Uhr | Anreise der Gutachtergruppe und des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin der ZEvA |
| 13:00-16.00 Uhr | Interne Vorberechnung der Gutachtergruppe und Auswahl der drei Merkmale für die Merkmalsstichprobe |
| 16.00-16.30 Uhr | Pause |
| 16.30-17.15 Uhr | Auftaktgespräch der Gutachtergruppe mit der Hochschulleitung |
| 17.15-19.15 Uhr | Erweiterung des Gesprächskreises um Bologna-Beauftragte, BA/MA-Koordinatoren, den (die) Verantwortlichen für das QM-System in Studium und Lehre und die Verantwortlichen für die Erstellung des Selbstberichts.

<i>Schwerpunkte: Erläuterung des QM-Systems</i> |
| ab 20.00 Uhr | Abendessen der Gutachtergruppe |

Zweiter Tag

- | | |
|-----------------|--|
| 09.00-11.00 Uhr | Interne Klausur der Gutachtergruppe mit Festlegung der Programmstichprobe |
| 11:00-12:00 Uhr | Abschließendes Gespräch mit der Hochschulleitung und den QS-Verantwortlichen sowie Information der Hochschulleitung über die drei ausgewählten Merkmale und die Studienprogramme |
| 12.00 Uhr | Mittagsimbiss oder Abreise der Gutachtergruppe |

6.2 Exemplarischer Ablaufplan für die zweite Begehung

Erster Tag

- bis 13:00 Uhr Anreise der Gutachtergruppe und des Mitarbeiters der ZEVA
- 13:00-17.00 Uhr Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe und Beurteilung der Merkmalsstichprobe
dabei: Mittagsimbiss
- 17.00-19.00 Uhr Gespräch mit der Hochschulleitung (Präsident / Vizepräsident für Studium und Lehre, Bologna-Beauftragte, BA/MA-Koordinatoren etc.)
Schwerpunkte: Profil und Leitbild der Hochschule, Studienprogramme unter fächerübergreifenden Aspekten, Studien- und Prüfungsorganisation, Qualitätssicherung
- 20.00 Uhr Transfer zum Hotel und Abendessen der Gutachtergruppe

Zweiter Tag

- 08.30-10.00 Uhr Gespräch mit zentralen und dezentralen Verantwortlichen der Hochschule für das QM-System für Studium und Lehre
Schwerpunkte: Qualitätssicherung an der Hochschule, Erläuterung der Regelkreisläufe, insbesondere des Zusammenhangs von zentraler und dezentraler Steuerung
- 10.15-11.15 Uhr Gespräch mit Studierenden
Schwerpunkte: Einbindung der Studierenden in das QM-System, Wirkung des QM-Systems aus der Sicht der Studierenden
- 11.30-12.30 Uhr Gespräch mit Lehrenden
Schwerpunkte: Einbindung der Lehrenden in das QM-System, Wirkung des QM-Systems aus der Sicht der Lehrenden
- 12.45-13.15 Uhr Gespräch mit der Gleichstellungsbeauftragten
- 13.15-16.30 Uhr Interne Klausur der Gutachtergruppe
dabei: Mittagsimbiss
- 16.30-17.30 Uhr Abschließendes Gespräch mit der Hochschulleitung, Unterrichtung der Hochschulleitung über die abschließende Auswahl der Programmstichproben

7 DIE AKKREDITIERUNGSKOMMISSIONEN DER ZEVA

7.1 Die Kommission für Systemakkreditierung (KSA)

Zusammensetzung der KSA für den Zeitraum 2009-2012:

Bereich	Name	Funktion
Universität	Prof. Dr. Charlotte Schubert	Vorsitzende der KSA Ehem. Prorektorin für Studium und Lehre der Universität Leipzig
Fachhochschule	Prof. Dr. Gerd Bittner	Stellvertretender Vorsitzender der KSA Prorektor Forschung und Entwicklung der FH Gelsenkirchen
Universität	Prof. Dr. Jürgen Kohler	Ehem. Rektor der Universität Greifswald, ehem. Vorsitzender des Akkreditierungsrats
Fachhochschule	Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber	Rektor der FH Potsdam
Qualitätssicherung	Prof. Dr. Christian Thune	Ehem. Leiter EVA, ehem. Präsident ENQA
Berufspraxis	Dr. Christoph Alt	Volkswagen / Wolfsburg
Berufspraxis	Britta Quade-Cherek	Effectis, Unternehmens- und Personalentwicklung Hannover
Studierende	Mira Schneider	Studentin der Universität Bielefeld, AStA-Vorsitzende, Senat

7.2 Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Zusammensetzung der SAK für den Zeitraum 2009-2012:

Hauptstudienbereiche der Universitäten und der gleichgestellten Hochschulen	Mitglied	Stellvertreter(in)
Ingenieurwissenschaften	Prof. Dr.-Ing. Reiner Anderl (TU Darmstadt)	Prof. Dr.-Ing. Birgit Awiszus (TU Chemnitz)
Mathematik und Naturwissenschaften	Prof. Dr. Georg Thomas Groth (Universität Düsseldorf)	Prof. Dr. Hans Roosendaal (Universität Twente)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Prof. Dr. Klaus Schäfer (Universität Bayreuth)	Prof. Dr. Wolfgang Fach (Universität Leipzig)
Geistes- und Kulturwissenschaften	Prof. Dr. Jürgen Schlaeger (HU Berlin)	Prof. Dr. Gangolf Hübinger (Univers. Frankfurt/Oder)
Life Science	Prof. Dr. H.-J. Jacobsen (Universität Hannover)	Prof. Dr. von der Hardt (MH Hannover)
Hauptstudienbereiche der Fachhochschulen		
Ingenieurwissenschaften, Architektur, Design	Prof. Dipl.-Ing. Olaf Harder (FH Konstanz)	Prof. Dr. Winzerling (FH Fulda)
Wirtschaft und Sozialwesen	Frau Prof. Dr. Cornelia Helfferich (EFH Freiburg)	Prof. Dr. Ulrich Brecht (HS Heilbronn)
Natur- und Biowissenschaften	Prof. Dr.-Ing. Stephan Klein (FH Lübeck)	Prof. Dr. Mathias Hafner (FH Mannheim)
Hauptstudienbereiche Kunst und Musik		
Kunst, Design und Musik	Prof. Dr. Patrick Dinslage (UdK Berlin)	Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn (FH Hannover)
		Prof. Karl Schulz (HBK Braunschweig)
Berufspraxis		
Arbeitgeber	Dr. Klaus Lang (Georgsmarienhütte)	Dr. Albert De Grave (Continental AG)
Arbeitnehmer	Dipl.-Ing. Günther Kleine (ehem. VW-Betriebsrat, Hannover)	Wolfram Smolinski (Kahrman GmbH, Osnabrück)
Studierendenschaft		
Universität	Hannes Delto (U Leipzig)	
Fachhochschule	Christian Lang (FH Kiel)	

ANHÄNGE

Anhang 1: Kriterien des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung

Anhang 2: Gliederungsvorschlag für die Antragsdokumentation

Anhang 3: Datentabellen für den Antrag zur Systemakkreditierung

Anhang 1: Kriterien des Akkreditierungsrats für die Systemakkreditierung

Anmerkung: Aus dem Dokument „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 93/2009; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009) wird an dieser Stelle Abschnitt 5.4 wiedergegeben.

5.4 Kriterien

5.4.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

5.4.2 System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;

die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;

die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;

die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

5.4.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,

die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,

die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,

die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,

verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

5.4.4 Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

5.4.5 Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

5.4.6 Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Anhang 2: Gliederungsvorschlag für die Antragsdokumentation

**Dokumentation zum
Antrag auf Systemakkreditierung
der [Name Hochschule]
Antrag zur Vorprüfung / Hauptantrag**



Kontaktdaten des Ansprechpartners in der Hochschule:

Name

Anschrift

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Datum

(Fertigstellung der Dokumentation)

Vorbemerkung zur Dokumentation für die Vorprüfung

Die Gliederung der Dokumentation für die Vorprüfung ist identisch mit der endgültigen Dokumentation, die nach der Zulassung zum Hauptverfahren der Systemakkreditierung einzureichen ist. Die Abschnitte (1) Selbstportrait der Hochschule und (2) *Übersicht über die Studiengänge der Hochschule* sind auch inhaltlich identisch. Allerdings unterscheidet sich Abschnitt (3) *Darstellung des QM-Systems der Hochschule* hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung. Während das QM-System für die Vorprüfung nur kurz zusammengefasst dargestellt werden soll, wird im endgültigen Antrag eine umfangreiche und detaillierte Darstellung erwartet, die darüber hinaus durch Dokumente in der Anlage zur Antragsdokumentation gestützt wird.

1 Selbstportrait der Hochschule

Die wichtigsten Informationen über die Hochschulen werden in Form eines Selbstportraits in einer kurzen Übersicht dargestellt. Das Selbstportrait kann nach der Zulassung zum Hauptverfahren der Systemakkreditierung in die endgültige Antragsdokumentation übernommen werden.

Die folgenden Informationen werden an dieser Stelle erwartet:

- Standorte der Hochschule mit Fakultäten/Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten der Lehre
- Zentrale Einrichtungen der Hochschule
- Besondere wissenschaftliche Einrichtungen und Kooperationen der Hochschule. (z. B. interdisziplinäre Forschungszentren und Kooperationen mit außeruniversitären Forschungsinstitutionen)
- Institutionelle Forschungsschwerpunkte (SFB) mit Angabe der Laufzeiten
- Institutionelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Doktorandenschulen, Graduiertenkollegs, DFG-Doktorandenkollegs, International Max Planck Research Schools, Graduiertenzentren, etc.)
- Besonderheiten der Hochschule (z. B. Regionales Rechenzentrum, Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik, etc.)
- Angaben zu nationalen und internationalen Verbänden (z. B. joint degree programmes)
- Bibliothek, Bibliotheksverbände, Sondersammelgebiete, Sonderstandorte (mit Angabe zur Größe der Bibliotheken (Monographien, Zeitschriften, Besucher) und zum Jahresetat)
- Gesamtetat der Hochschule
- Personal (Anzahl der Professoren sowie Anzahl der Beschäftigten im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich, Darstellung ggf. in Tabellenform)
- Gesamtzahl der Studierenden (mit Unterteilung nach männlichen, weiblichen und ausländischen Studierenden)
- Besondere Lehrangebote (z. B. Seniorenstudium, Kinderuniversität, Hochbegabtenprogramme, Weiterbildung, Fernstudien)

2 Übersicht über die Studiengänge der Hochschule

In einer tabellarischen Übersicht sollen alle Studiengänge der Hochschule aufgeführt werden. Darin sollen auch Informationen zur Art des Abschlusses und zur Akkreditierung sowie zur Anzahl der im zurückliegenden Wintersemester eingeschriebenen Studierenden enthalten sein. Berücksichtigt werden sollten Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- und Staatsexamenabschlüsse sowie (ggf.) Doktorandenprogramme. Wegen der besseren Übersichtlichkeit wäre eine Unterteilung nach Fachbereichen oder Fakultäten, ggf. auch nach Standorten oder Fachzugehörigkeit, empfehlenswert.

Name des Studiengangs	Abschlussbezeichnung	Akkreditierung durch eine Agentur? (Ja/Nein)	(ggf.) zuletzt akkreditiert am	(ggf.) akkreditiert bis	Überprüft durch das aktuelle QM-System der Hochschule? (Ja/Nein)	Anzahl der Studierenden
Fakultät A						
					Summe Anzahl der Studierenden	
Fakultät B						
					Summe Anzahl der Studierenden	
					Summe über alle Teilbereiche	

3 Darstellung des QM-Systems der Hochschule

Die Darstellung des QM-Systems orientiert sich an sechs Kriterien des Akkreditierungsrats, die unter den Kapitelüberschriften wiedergegeben werden. Wird die Dokumentation zum Zweck einer Vorprüfung eingereicht, so ist das QM-System unter den Abschnitte 3.1 bis 3.6 jeweils nur in Form einer knappen Zusammenfassung darzustellen. Nach der Zulassung zum Hauptverfahren erfolgt mit gleicher Gliederung eine ausführliche Darstellung in der endgültigen Antragsdokumentation.

3.1 Qualifikationsziele

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

3.2 System der Steuerung in Studium und Lehre

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge.

Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

3.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

3.4 Berichtssystem und Datenerhebung

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

3.5 Zuständigkeiten

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

3.6 Dokumentation

Vorgabe des Akkreditierungsrats

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

4 Anlagen

Für die **Vorprüfung** sollten die folgenden Dokumente in einer Anlage beigefügt werden:

- Bescheide von Akkreditierungsagenturen für akkreditierte Studiengänge
- Ggf. grafische Darstellungen der internen Organisation der Hochschule und des Aufbaus des Qualitätssicherungsystems

Im **Hauptantrag** sollten die folgenden Dokumente in einer Anlage beigefügt werden:

- Belege für die konzeptionelle und operative Existenz der Systemkomponenten (Ordnungen, Berichte, Beschlüsse, Rechtsgrundlagen usw.).

Anhang 3: Datentabellen für den Antrag zur Systemakkreditierung

Tabelle 1: Wissenschaftliches Personal (in Klammern Frauenanteil in %)
 Vollzeitäquivalente gegliedert nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen

Stellenanzahl Wissenschaftliches Personal Vollzeitäquivalente (in Klammern Frauenanteil in %)	Professuren			C2 / Hochschuldoz.	C1 / Wiss. Assistent / Akad. Räte / LFBA	Wiss. Mitarbeiter (befristet) / FwN	Wiss. Mitarbeiter (auf Dauer)	Gesamt
	C4 / W3	C3 / W2	W1					
Fakultät A								
Fach A1								0
Fach A2								0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Fakultät B								
Fach B1								0
Fach B2								0
Fach B3								0
Fach B4								0
Fach B5								0
Fach B6								0
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 2: Nichtwissenschaftliches Personal in den Fachbereichen

Stellenanzahl Nichtwissenschaftliches Personal in den Fachbereichen (Vollzeitäquivalente)	Verwaltungs-dienst	Techn. Dienst	Arbeiter	Gesamt
Fakultät A				
Fach A1				0
Fach A2				0
Gesamt	0	0	0	0
Fakultät B				
Fach B1				0
Fach B2				0
Fach B3				0
Fach B4				0
Fach B5				0
Fach B6				0
Gesamt	0	0	0	0
Fakultät C				
Fach C1				0
Fach C2				0
Fach C3				0
Gesamt	0	0	0	0

Tabelle 3: Nichtwissenschaftliches Personal in der Zentralverwaltung und in den Zentralen Einrichtungen

Stellenanzahl Nichtwissenschaftliches Personal in der Zentralverwaltung und in den Zentralen Einrichtungen (Vollzeitäquivalente)	Verwaltungs-dienst	Techn. Dienst	Bibliotheks-dienst	Arbeiter	Gesamt
Allgemeine Verwaltung					0
Rechenzentrum					0
Bibliothek					0
sonst. Zentrale Einrichtungen					0
Hochschule gesamt	0	0	0	0	0

Tabelle 4: Sachmittel

Finanzzuweisungen/ Einnahmen (Haushaltsjahr XXXX)	Landesmittel		Drittmittel		Anteil Drittmittel am Haushalt in %	Studienbeiträge	Gesamt
	Grundaussat.	Sondermittel	begutachtet*	n. begutachtet			
Fakultät A							
Fach A1							0,00
Fach A2							0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Fakultät B							
Fach B1							0,00
Fach B2							0,00
Fach B3							0,00
Fach B4							0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Fakultät C							
Fach C1							0,00
Fach C2							0,00
Fach C3							0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00

Tabelle 5: Studierende

Übersicht Studienanfänger / Studierende / Absolventen	Studierende*			Studienanfänger (2006)**	Absolventen (2006)***
	Gesamt**	davon			
		Frauen**	Ausländer**		
Fakultät A					
Fach A1					
Fach A2					
Gesamt	0	0	0	0	0
Fakultät B					
Fach B1					
Fach B2					
Fach B3					
Fach B6					
Gesamt	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0	0	0	0
Hochschule gesamt	0	0	0	0	0

* Fachfälle

** Fachfälle, 1. FS, Stichtag ist Beginn WS XX

*** Zeitraum ist das Kalenderjahr XX

Anm.: Hier verwendete Stichtage und Zeiträume können nach der üblichen Praxis der Hochschule angepasst werden.

